

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **87 (1969)**

Heft 245

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 9

1. Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
2. Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungssteuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen;
 - b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 16, Abs. 1, lit. a;
 - c) der eidgenössischen Stempelabgabe.

Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich

- a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungssteuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen;
 - b) der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 16, Abs. 1, littera b.
4. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

1. Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - a) Das Fondsvermögen ist in schweizerischen Immobilienwerten anzulegen. Als solche gelten:
 - Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz geeigneter Liegenschaften, die Ueberbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist, soweit die Beteiligungen mindestens zwei Drittel des Grundkapitals und der Stimmen in den Gesellschaften umfassen;
 - mit oder ohne grundpfandrechtliche Sicherung begründete Forderungen gegen die oben genannten Immobiliengesellschaften;
 - in der Schweiz gelegene Grundstücke, sofern sie auf den Namen der Fondsleitung, aber unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Anlagefonds im Grundbuch eingetragen sind.
 - b) Bei den Anlagen ist nach Möglichkeit eine angemessene Risikoverteilung nach geographischer Lage und nach Grösse der einzelnen Liegenschaften zu beachten.
 - c) Als Anlagen kommen vor allem Wohn- und Geschäftshäuser in Frage. Der Kauf von Stockwerkeigentum ist gestattet.
 - d) Es können auch Liegenschaften gekauft werden, die zu einem wesentlichen Teil gewerblichen Zwecken dienen, Hotels und Fabrikliegenschaften sind von der Anlage ausgeschlossen.
 - e) Anlagen in Bauland, das sich für die Erstellung von Wohn- oder Geschäftshäusern eignet, sind zulässig. Das Bauland kann für Rechnung des Fonds überbaut oder gegen eine angemessene Verzinsung Dritten im Baurecht zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Schuldbriefe auf Immobilien Dritter können im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschaftsverkauf oder einem Liegenschaftenerwerb als vorübergehende Anlage übernommen werden.
 - g) Gelder können, z. B. für die Verwirklichung von Bauvorhaben, vorübergehend in Kassa-Obligationen schweizerischer Banken oder in kotierten Obligationen schweizerischer Unternehmen oder in Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher Schulden angelegt werden.
 - h) Die flüssigen Mittel sind in Schweizer Franken zu halten.
2. Wohnhäuser mit mehr als 40 Wohnungen dürfen insgesamt nicht mehr als 40%, Geschäftshäuser und gewerbliche Liegenschaften insgesamt nicht mehr als 25%, Bauland nicht mehr als 20%, Schuldbriefe und Kassa-Obligationen nicht mehr als je 10% des gesamten Fondsvermögens, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, ausmachen.

§ 11

Die Anschaffung von Immobilien erfolgt aus dem Emissionserlös der Anteilscheine und darf zu durchschnittlich höchstens 50% der Anlagekosten durch die Aufnahme von grundpfandgesicherten oder ungesicherten Krediten bei Dritten finanziert werden.

§ 12

1. Die Fondsleitung bestimmt eine oder mehrere von ihr unabhängige Personen als ihren oder ihre ständigen Schätzungsexperten. Sie lässt jede Liegenschaft, die für Rechnung der Anlagefonds gekauft oder verkauft werden soll, durch mindestens einen ständigen Experten schätzen. Im Falle fondseigener Bauprojekte hat mindestens ein ständiger Experte zu prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten durch den Verkehrswert der Anlagen gedeckt werden.
2. Der oder die ständigen Schätzungsexperten überprüfen auf den Abschluss eines jeden Rechnungsjahres des Fonds den Verkehrswert aller Liegenschaften, die zum Anlagefonds gehören.
3. Weicht das Gutachten des oder der ständigen Experten von den eigenen Schätzungen ab, so hat die Fondsleitung dies zuhänden der Revisionsstelle zu begründen.
4. Die Fondsleitung kann neben dem oder den ständigen Schätzungsexperten nach ihrem Ermessen weitere Sachverständige beiziehen.

§ 13

Die Fondsleitung kann die Verwaltung der einzelnen Immobilien (Vermietung, Inkasso der Mietzinsen, Organisation des Hauswärtendienstes, Anordnung der Unterhaltarbeiten u. a.) entweder selbst besorgen oder Liegenschaftsverwaltern übertragen. Beauftragt sie Dritte mit der Verwaltung, so hat sie diese aus der von ihr gemäss § 16, Abs. 1, lit. a. erhobenen Verwaltungskommission zu entschädigen.

V. Rechenschaftsablage

§ 14

1. Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Dezember bis zum 30. November.
2. Innerst sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrages gibt. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass die für einen Immobilienfonds gemäss Art. 30 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds anzufertigenden zusätzlichen Aufstellungen am Sitz der Fondsleitung zur Einsicht aufgelegt werden. Das Recht des Anteilseinschreibers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.

3. In der Jahresrechnung werden Vermögen und Ertrag des Anlagefonds und der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften - unter Ausschcheidung der gegenseitigen Forderungen- und Beteiligungsverhältnisse - in einer Gesamtrechnung (konsolidierten Rechnung) zusammengefasst. Die Vermögensrechnung wird sowohl zu Gestehungskosten als auch zu Verkehrswerten erstellt. Zu Lasten der Ertragsrechnung nimmt die Fondsleitung angemessene Abschreibungen auf den Immobilien sowie Rückstellungen ihm Hinblick auf künftige Reparaturen der Liegenschaften vor.
4. Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 15

1. Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Monat Februar an die Anteilseinschreiber ausgeschüttet.
2. Die Fondsleitung kann vom Reinertrag bis zu 30% im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten sowie bis zu 10% auf neue Rechnung vortragen.
3. Gewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, die zum Anlagefonds gehören (Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften, von Aktien der Immobiliengesellschaften oder von anderen Werten), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne ganz oder teilweise in die Ertragsrechnung einbeziehen und an die Anteilseinschreiber ausschütten.
4. Coupons, die 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht eingelöst werden, können von der Fondsleitung als verjährt erklärt werden. Sie verfallen solchenfalls nach Abzug einer Kommission (Art. 16, lit. a) dem Fondsvermögen.

§ 16

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, erhebt die Fondsleitung auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteilscheine eine Entschädigung bis zu 4%.
 - Für die Mühewaltung bei der Erstellung, beim Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften berechnet die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung bis zu 2,5% der Baukosten, des Kaufs- oder Verkaufspreises.
 - Für die Leitung des Fonds und der Immobiliengesellschaften stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich bis zu 3% des Verkehrswertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven in Rechnung.
 - Als Entschädigung für die Verwaltung der einzelnen Liegenschaften belastet die Fondsleitung dem Anlagefonds 5% der jährlichen Mietzinsentnahmen.
 - Auf verjährten Coupons (Art. 15, Abs. 4) erhebt die Fondsleitung eine Kommission von 1/2%.
 - Für ihre Bemühungen im Falle der Liquidation des Fonds (§ 17, Abs. 2) erhält die Fondsleitung eine Vergütung von 1/4% des Brutto-Liquidationserlöses.
 - b) Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften wird eine Entschädigung gemäss Konvention IV der Schweizerischen Bankiervereinigung bezahlt.
 - Für die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseinschreiber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission gemäss Konvention IX der Schweizerischen Bankiervereinigung.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsertrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseinschreiber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
 - Für die gesetzliche vorgeschriebene Ueberwachung der Fondsleitung beansprucht die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung von jährlich 1/2% des Verkehrswertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven mindestens aber Fr. 4000.-.
2. Die Fondsleitung, die zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für den Druck der Rechenschaftsberichte und für die Veröffentlichung der an die Anteilseinschreiber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds;
 - Provisionen beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie für Erstvermietung;
 - Löhne und Sozialleistungen für die Hauswarte;
 - Honorar der ständigen Schätzungs- und allfälligen weiteren Experten;
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionen;
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrige Bestimmungen

§ 17

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung, als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 31. Dezember 1969, zulässig.
2. Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsertrages an die Anteilseinschreiber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen auszahlt werden.

§ 18

1. Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Fondsleitung kann allgemein oder für einzelne Bekanntmachungen zusätzliche Publikationsorgane bestimmen.
2. Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den Zweigniederlassungen der Depotbank und den weiteren im Rechenschaftsbericht aufgeführten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 19

Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

§ 20

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt das Fonds-Reglement des LIFO-Anlagefonds vom September 1963. Es wurde am 2. Mai 1969 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

4000 Basel, den 20. August 1969

Die Fondsleitung:

Immosfera AG Basel
Gesellschaft für die Verwaltung von Anlagefonds
Die Depotbank:
Schweizerische Kreditanstalt Basel

Bemerkungen:

1. Der Text des Fondsreglements wird auf den Anteilscheinen abgedruckt. Die nach Inkrafttreten des vorliegenden Fondsreglements bis zur Erschöpfung des Vorrates ausgebenen Anteilseine, die den alten Vertragstext tragen, sind mit einem Stempelaufdruck versehen, der auf das neue Fondsreglement hinweist. Die vorher ausgegebenen Anteilseine, auf denen der alte Vertragstext wiedergegeben ist und kein Stempelaufdruck auf das neue Fondsreglement vorweist, behalten uneingeschränkte Zirkulationfähigkeit.
2. Das neue Reglement kann bei der Fondsleitung Immosfera AG, Sevogelstrasse 30, 4000 Basel 6, bezogen werden. (AA. 492)

Transfert volontaire d'un portefeuille d'assurances

En date du 10 octobre 1969, le Département fédéral de justice et police a approuvé le transfert de l'ensemble du portefeuille suisse d'assurances de L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, à Paris, à L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», à Paris, avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1969. En outre, il a pris acte de la renonciation à l'agrément en Suisse de l'Urbaine Incendie et de l'extinction des pouvoirs de Monsieur Fritz Gilgen, son mandataire général pour la Suisse (article 47 de l'ordonnance du 11 septembre 1931 sur la surveillance des entreprises d'assurances privées). (AA. 494)

3000 Berne, le 16 octobre 1969

Département fédéral de justice et police

Freiwillige Uebertragung eines Versicherungsbestandes

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 10. Oktober 1969 die Uebertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris, auf L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», in Paris, rückwirkend auf den 1. Januar 1969, genehmigt. Es hat ferner vom Verzicht der Urbaine Incendie auf die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für die Schweiz und vom Erlöschen der Vollmacht ihres Generalvollmächtigten, Herrn Fritz Gilgen, Kenntnis genommen (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

3000 Bern, den 16. Oktober 1969

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Trasferimento volontario d'un portafoglio d'assicurazioni

Il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha approvato in data 10 ottobre 1969 il trasferimento dell'insieme del portafoglio svizzero d'assicurazioni della Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, a Parigi, a L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», a Parigi, con effetto retroattivo al 1^o gennaio 1969. Ha poi preso conoscenza della rinuncia all'autorizzazione d'esercizio in Svizzera della Urbaine Incendie e dell'estinzione dei poteri del Signor Fritz Gilgen, suo mandataro generale per la Svizzera (art. 47 dell'ordinanza dell'11 settembre 1931 concernente la vigilanza sulle imprese d'assicurazioni private).

3000 Berna, 16 ottobre 1969

Dipartimento federale di giustizia e polizia

Geschäftseröffnungsverbot

(Ausverkauforderung des Bundesrates vom 16. April 1947)

Frau Medea Mosczytz, Papeterie, Zürichstrasse 19, Luzern, hat in ihrer Verkaufsstelle einen amtlich bewilligten Total-Ausverkauf durchgeführt. Gestützt auf Art. 16 der Eidg. Ausverkaufordnung wurde ihr die Wiedereröffnung eines gleichartigen Geschäftes in der ganzen Schweiz bis zum 15. März 1974 untersagt. (AA. 495)

6000 Luzern, den 13. Oktober 1969

Handelpolizei des Kantons Luzern

Nutriform SA, Fribourg

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

La société ayant été dissoute, Messieurs les créanciers éventuels sont invités à produire sans délai leurs créances au siège de la société conformément à l'art. 742 CO. (AA. 489)

1700 Fribourg, le 9 octobre 1969

Le liquidateur

Société Immobilière La Pinte, Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

Par décision du 13 octobre 1969, la Société Immobilière La Pinte, dont le siège est à Genève, a prononcé sa dissolution et son entrée en liquidation. Les créanciers sont invités à produire leurs créances avant le 30 novembre 1969 en mains du liquidateur, Monsieur Marcel Laval, à Genève, 9, rue Bovy-Lysberg. (AA. 490)

1200 Genève, le 13 octobre 1969

Le liquidateur

Transocean Import & Export Company, en liquidation, à Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

La société ayant été dissoute et étant entrée en liquidation suivant décision de l'assemblée générale des actionnaires du 14 août 1969, les créanciers de la société sont sommés de produire leurs comptes en main du liquidateur, M. Walter Flückiger, à Genève, rue Samuel-Constant 1, jusqu'au 31 décembre 1969, sous peine de forclusion. (AA. 493)

1200 Genève, le 15 octobre 1969

Le liquidateur

Scieries Réunies SA, en liquidation, Moudon

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 30 septembre 1969 ayant décidé la dissolution de la société et son entrée en liquidation, les créanciers sociaux sont invités à produire leurs créances et toutes pièces justificatives jusqu'au 31 octobre 1969 au président de la commission de liquidation: M. Albert Butler, place St-Etienne 3, 1510 Moudon. (AA. 468)

1510 Moudon, le 1^{er} octobre 1969

Au nom de la commission de liquidation:
Alb. Butler J. Balif

Das ist die Triumph-electric. Wir bauen sie für wirtschaftlich denkende Unternehmer.



Jacqueline Dubois, Direktionssekretärin
 «Mit meiner Triumph electric macht mir das Schreiben wieder richtig Freude!»

Und für anspruchsvolle Sekretärinnen.

Kaufleute schätzen die sprichwörtliche Triumph-Betriebs-sicherheit, weil sie nicht mit einer Schon wieder defekt-Maschine disponieren können. Und Sekretärinnen lieben besonders den Triumph Schreibkomfort und das moderne Design. Was beide schätzen, sind die gestrichelten scharfen Schriftzeilen und die repräsentativen Triumph Briefe. Übrigens: Triumph-electric ist ein Sammelbegriff für vier verschiedene Schreibmaschinentypen. Sie heissen «electric 51», «electric 51c» (mit Kohleband), «electric 31» und «electric 31c» (mit Kohleband). Sie sehen, Triumph electric ist mehr als eine Schreibmaschine: Ein Schreibmaschinen-Programm, betriebsicher und robust. Massgeschneidert auf das moderne Unternehmen von heute. Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, senden Sie uns einfach den Coupon.

Coupon

HA

- Senden Sie mir einen ausführlichen Prospekt über das Triumph-electric-Programm.
- Ich möchte mich gerne selbst von den Qualitäten der Triumph-electric überzeugen. Bitte führen Sie mir folgende Maschine unverzüglich vor:

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Electric 51 | <input type="checkbox"/> Electric 31 |
| <input type="checkbox"/> Electric 51c (Kohleband) | <input type="checkbox"/> Electric 31c (Kohleband) |
- Bringen Sie mir bitte folgende Maschine unverzüglich 5 Tage zur Probe:

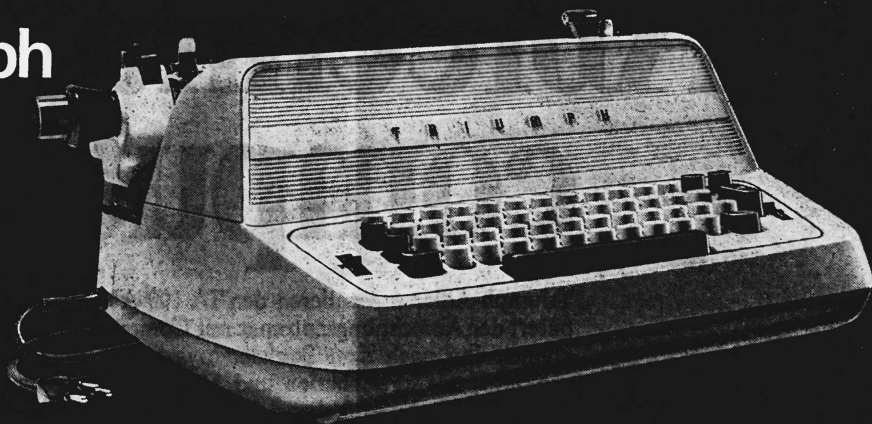
| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Electric 51 | <input type="checkbox"/> Electric 31 |
| <input type="checkbox"/> Electric 51c (Kohleband) | <input type="checkbox"/> Electric 31c (Kohleband) |

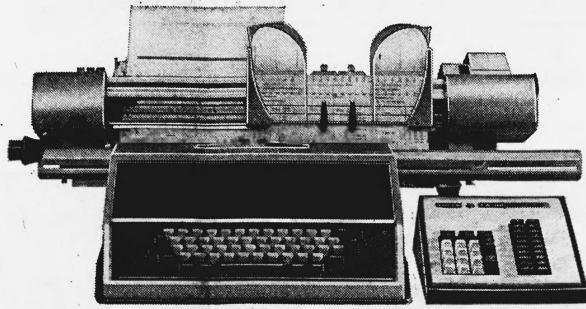
Name: _____
 Firma: _____
 Adresse: _____
 PLZ/Ort: _____

Generalvertretung für die Schweiz:
Erhard Wipf AG, Nüscherstrasse 30
8001 Zürich, Telefon 051 25 6712

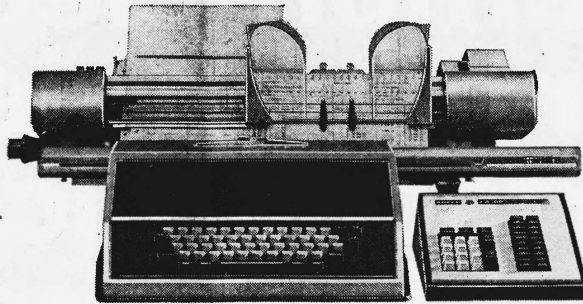
WIPF
BÜRO

Triumph

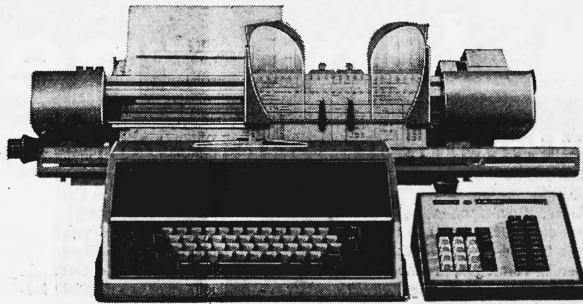




Mit diesem TA 100 können Sie Buchen und Fakturieren



Mit diesem TA 100 können Sie Daten erfassen, speichern und verarbeiten



Mit diesem TA 100 haben Sie integrierte Rationalisierung im Rechnungswesen

Der TA 100 Abrechnungs- computer

Triumph-Adler präsentieren den TA 100 Abrechnungscomputer: der Abrechnungsautomat mit Computervorteilen. Sie können ihn nach dem Baukastensystem zu einem Kleincomputer mit «Peripherie» und Magnetkartenlesung ausbauen, je nach Aufgabenstellung. Unabhängig von der Betriebsgröße wird durch die Baukastenkonzeption des TA 100 der wirtschaftliche Einsatz auf die spezifische Problemstellung möglich. Im gesamten Bereich des betrieblichen Rechnungswesens.

Lassen Sie sich am TA 100 die integrierte Rationalisierung des betrieblichen Rechnungswesens demonstrieren.



RUF KLEIN-COMPUTER — INFORMATION 3

?
Arbeitsspitzen

!
temporäre Arbeit

☎
Zürich: 051 47 83 11
Bern: 031 22 38 31
Basel: 061 24 99 20
MANPOWER

Artline

Artline Marker zum Beschriften von Schildern, Kisten, Ballen und Paketen. Ein markanter Strich. Haltbar auf jedem Material. Lichtecht und wasserfest. Schwarz, rot, blau oder grün. Tinte nachfüllbar.

Artline 70 Fr. 2.—
3 weitere Artline-Modelle in verschiedenen Grössen und Strichstärken. Erhältlich in Papeterien.

Verlangen Sie Muster vom Generalvertreter

WALTER LENGWEILER
9004 St.Gallen
Tel. 071/22 41 53/54



Kostbare Informationen in Hülle und Fülle

Denn Sie wollen ja viel, sehr viel wissen: Aber Sie wollen nur soviel wissen, als Sie für Ihre Entscheidungen wissen müssen. Und eine Datenanlage, die in der Sekunde 100 000 oder gar 1 Million 18stellige Zahlen addiert, dürfte in den meisten Unternehmen unseres Landes schlecht ausgelastet sein.

Sollten Sie unsere Meinung teilen, dann ist RUF-PRÆTOR für Sie genau richtig, denn dieser Klein-Computer gibt präzise, rasche, auf das Wesentliche beschränkte Informationen über alle Geschäftsvorfälle, Veränderungen im Vermögen, Kreditoren und Debitoren, Aufwendungen, Leistungen und Erfolge. Überdies ist er einfach zu programmieren.

Aber: vielleicht brauchen Sie noch gar keinen Computer, sondern Arbeitsgeräte, die mechanisch und elektrisch die Arbeit in Ihrem Betrieb übersichtlich, zuverlässig, rationell, sauber und klar erledigen. Auch in einem solchen Falle profitieren Sie vom breiten RUF-Programm, angefangen beim Handapparat über die RUF-Portable, den RUF-Intraomat bis zum leistungsfähigen RUF-Intracont, dem rechnenden Buchungsaufwärtigen.

Es lohnt sich bestimmt, mit uns einmal unverbindlich über das Thema «Rationell buchen» zu sprechen, wobei dieser Begriff sehr individuell — ganz aus der Sicht des einzelnen Unternehmens — auszulegen ist. Und da wissen

unsere Organisatoren wirklich Bescheid. Darum: RUFEN Sie RUF.

RUF

RUF-BUCHHALTUNG Aktiengesellschaft
8048 Zürich
Badenerstrasse 595, Tel. 051-54 64 00

Weitere Niederlassungen in Aarau, Basel, Bern, Chur, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuenburg, St. Gallen

Ihr Warten hat sich gelohnt... endlich der

Frischbrüh-Kaffevollautomat

zu einem erschwinglichen Preis.

EINFACH weil überall aufstellbar (Breite 20 cm/Tiefe 35 cm/Höhe 40 cm)

kein Wasseranschluss in der Bedienung

— ein Vollautomat —

BILLIGER — eine Tasse Bohnenkaffee = 12 Rp. nur 3 Handgriffe

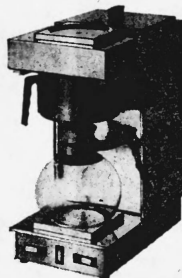
— Filter einlegen — Kaffee auffüllen — Frischwasser eingiessen

ausrüstbar mit 2 Karaffen und Warmhalteplatten

— stets aromatischen Kaffee gibt auch Heisswasser ab für Tee, Schokolade, Suppen usw.

Verlangen Sie Prospekte oder unverbindliche Vorführung

ROBOMAT AG, Hofwiesenstrasse 18, 8057 Zürich, Tel. 051/28 97 40



Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese Kaufkraft — Inserieren Sie!

Versicherungsprobleme?

Was — Wie und Wo — die entscheidende Frage ...

Sachkundige, unabhängige Beratung in sämtlichen Versicherungsfragen

Kontrolle und Revision von Versicherungsverträgen

Gutachten und Interessenwehrung bei Schadenfällen

Planung und Kalkulation von Personelfürsorgeeinrichtungen

Firmen erhalten kostenlos meine Abhandlungen

Personelfürsorge auf moderner Grundlage

Personelfürsorge für 3-4 Angestellte oder als Ergänzung für die Geschäftsteilung, die zusätzlich versichert werden soll.

M. O. BALDINGER
Versicherungs-Treuhandstelle
8008 Zürich Alderstrasse 49

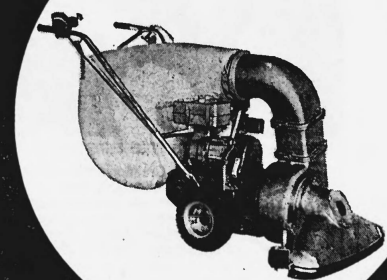
Impôt sur le chiffre d'affaires

Edition de mai 1969

Les textes législatifs actuellement en vigueur en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires ont été publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce. Ils sont réunis en une brochure de 40 pages qui peut être obtenue au prix de fr. 1.80 (port compris) moyennant versement préalable à notre compte de chèques postaux 30-520. Afin d'éviter des malentendus, on voudra bien ne pas confirmer la commande séparément.

Feuille officielle suisse du commerce, 3000 Berne

IHR AREAL - VISITENKARTE



UNITRAC-COMBI

Rationelle Grossflächenwartung mit einer einzigen Maschine

- Rasenmäher
- Abfall- u. Laubsauger
- Schneeschleuder
- Schneepflug
- Salz - Sand - und Düngerstreuer

Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung dieses nützlichen Helfers.



UNIVERSAL AG 8942 OBERRIEDEN 051 / 92 14 44

Schwimmbecken-Revisionen

Spezialauskleidungen für neue und alte Becken, dauerhaft und schön. Beratung für Abdichtung, Reinigung, Entkalkung, Desinfektion und richtige Ueberwinterung. Grosse Erfahrung; 10jährige Referenzen. Tel. (031) 41 60 12.

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft».

A vendre

10 000 m² terrain industriel

à Belfaux-Fribourg, proximité gare, communication par chemins de fers prévue et facile à établir. Renseignements case postale 334, 1700 Fribourg.

Prêts express

de Fr. 500.— à Fr. 10 000.—

- Pas de caution: **Votre signature suffit**
- **Discretion totale**

Banque Procrédit
1701 Fribourg
1 rue de la Banque
Tél. : 037/2 64 31

X **Tout peut se régler par poste. Ecrivez aujourd'hui.**

Service express

Nom _____
Rue _____
Endroit _____

FLUG-UNFALL-

VERSICHERUNGEN zu günstigen Bedingungen und Prämien bei den in der Schweiz konzessionierten

LLOYD'S

Versicherern

Sofort greifbare Policen durch J.R. AEBLI & CIE. AG, Talstrasse 66, 8001 Zürich, Tel. (051) 27 47 90

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte

4000 Basel 23

Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

NIXDORF COMPUTER

Integrierende Systeme der MITTLEREN DATEN-TECHNIK mit simultaner Datenerfassung an praktischen Beispielen vorgeführt vom Schweizer Generalvertreter.

Wir zeigen Ihnen, wie ein Unternehmen, gleich welcher Grösse, mit MITTLERER DATENTECHNIK arbeiten kann.

Grösste Erfahrung im Einsatz von NIXDORF-Systemen in allen Zweigen der Wirtschaft.

Ihr Besuch freut uns — Ihnen kann er nützen.



René Faigle AG

Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, Telefon 051 26 67 26

Fillialen in: Bern — Basel — Lausanne — Genève

automatische
Telephon-
Anrufbeantworter

**SENTAPHON*
ALIBIPHON**

antworten... hören... notieren
* auch mit Fernabfrage

ROBERT GUBLER AG
Stauffacherstr. 104 • 8004 Zürich • Tel. 051 25 03 50
Pionierfirma für Antwortautomatik

La corriere verte

ATROU
Service Suisse

maxi
mini
maxi
mini

Service
terme
Auswahl
Preise

COMINCO
1025 Saint-Sulpice VD
(021) 35 42 44
Telex 24 398

FACTURIÈRE

électronique
d'occasion est
demandée par
entreprise moyenne.
Minimum 1/4
mémoires. Faire
offre sous chiffre
J 267-138 M à
Publicitas S.A.,
1002 Lausanne.

FISCHER & CO.
5734 REINACH

NEU! **VR AKTUELL!**

Demnächst erscheint die Ausgabe 1969/70
des alphabetischen Verzeichnisses
schweizerischer
Verwaltungsrate
neu mit vollständiger Adressangabe!

Bestellen Sie dieses einzigartige Informations-
werk zum Subskriptionspreis von Fr. 55.—
(ab 1.12.69 Fr. 70.—)

Am besten sofort. Bei Ihrer Buchhandlung oder
direkt beim Verlag:
MOSSE-ANNONCEN AG, Zürich,
Tel. 051 47 34 00

Inserate erschliessen
den Markt

CONFIDO Treuhand- & Revisions-AG.

Sihlstrasse 37, ZÜRICH, Tel. (051) 27 03 14

Bilanz- und Steuerberatung, Revisionen
Sämtliche Treuhandfunktionen

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sucht jüngere

Juristen

und

Nationalökonomern

als Mitarbeiter auf interessanten Gebieten der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik und der internationalen Handels- und Finanzbeziehungen.

Verlangt werden ein abgeschlossenes Studium sowie gute Sprachkenntnisse (Deutsch, Französisch und Englisch) und, wenn möglich, einige praktische Erfahrung.

Anmeldung (nur Bewerber Schweiz. Nationalität) mit Lebenslauf, Photo und Referenzen an die **Direktion der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, 3003 Bern.**

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft»

Der original-Ersatzteil alfa romeo

Wussten Sie, dass die Verteilung der Original-alfa romeo Ersatzteile einem modernst eingerichteten elektronischen Rechenzentrum anvertraut ist?



105.26.28.010.00 Radfelge

Eine Felge: nichts Einfacheres. Dennoch, wie vielen Erfordernissen muss sie genügen: während vieler Jahre das Gewicht des vollbeladenen Wagens auf ungangbarsten Strassen tragen und die extremsten Zentrifugalkräfte in schnellen Kurven ertragen, ohne Je Schäden zu nehmen. Sie muss aber auch eine komfortable, samtweiche Fahrt garantieren dank einer perfekten Rundung und Konzentrität, und über lange Jahre ihr schönes Aussehen bewahren. Die Original-ALFA ROMEO-Radfelge entspricht den strengen Anforderungen, welche aufgrund härtester Prüfungen in den Versuchslaboratorien und auf den schillmsten « Pavés » des Prüfgebietes festgelegt wurden. Sie ist deshalb die einzige, welche es verdient, auf Ihren ALFA ROMEO montiert zu werden!

Ein Wagen ist nichts anderes, als die Zusammensetzung vieler einzelner Originalteile. Nur durch den Einbau von Original-Ersatzteilen erhalten Sie die Persönlichkeit Ihres Wagens in jeder Harmonie, die der Konstrukteur geschaffen hat. Verlangen Sie ausschliesslich Original-alfa romeo Ersatzteile!

Alfa Romeo (Svizzera) S.A. 170 Vertretungen und offizielle Service-Stellen in der ganzen Schweiz.

Neu Die SKV- Taschenbuchreihe

Kaufmännisches Fachwissen
in handlichen, preiswerten
Taschenbüchern

Alle Bücher der SKV-Taschenbuchreihe behandeln Themen aus dem kaufmännischen Fachgebiet auf eine praxisnahe und lebendige Art und Weise. Jedes dieser Taschenbücher ist ein Arbeitshelfer, Lehrbuch und Nachschlagewerk zugleich.



Gutschein für eine Gratisorientierung über die SKV-Taschenbuchreihe. Ausschneiden und einsenden an den Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Postfach, 8023 Zürich Tel. 051/23 37 03 4

Name: _____
Strasse: _____
Ort: _____